

Ordnung

Katholischer Verbund Internationale Freiwilligendienste

Präambel

Internationale Freiwilligendienste sind eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements im Ausland und Bildungsangebote zum Globalen Lernen. Sie fördern eine an grundlegenden Werten, insbesondere Solidarität, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, ausgerichtete Weltgemeinschaft. Gerade internationale Freiwilligendienste ermöglichen Begegnungen zwischen Menschen mit unterschiedlichen kulturellen sowie religiösen Hintergründen und mit unterschiedlichen Lebensbedingungen. Genauso bieten sie Raum, Gemeinsamkeiten festzustellen und zu leben. Sie motivieren und befähigen die Freiwilligen zur Mitgestaltung der Gesellschaft in der Einen Welt und zur Übernahme von Verantwortung für das gemeinsame Haus¹. Sie ermöglichen persönliche, soziale, interkulturelle, politische und religiöse Erfahrungen. Die Freiwilligendienste sind damit Ausdruck eines entwicklungspolitischen und dialogisch-weltkirchlichen Interesses der Träger in Deutschland und ihrer ausländischen Partner*innen. Sie bringen das missionarische Selbstverständnis der Kirche zum Ausdruck. Sie helfen, Vielfalt als wertvoll anzuerkennen und fördern das Engagement gegen Ausgrenzung und nationalstaatliches Denken. Internationale Freiwilligendienste leisten einen wichtigen Beitrag zum weltkirchlichen Auftrag der Kirche als Lerngemeinschaft. Sie stärken das partnerschaftliche Zusammenwirken der Kirchen und Gesellschaften weltweit und sind Katalysatoren für die Zukunftssicherung von Mensch und Umwelt.

Der katholische Verbund Internationale Freiwilligendienste ist ein Zusammenschluss von Akteuren*innen, die sich im Bereich der internationalen Freiwilligendienste engagieren. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Kirche, Staat und Gesellschaft, und fördert die Qualitätsentwicklung der Trägerorganisationen. Er bündelt Informationen und setzt sich darüber hinaus für den Ausbau der internationalen Freiwilligendienste (Entsendungen und Aufnahmen) ein. Er leistet einen aktiven Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit. Die Förderung des kollegialen Austauschs zwischen den Mitgliedern ist ein wichtiger Bestandteil, wie auch der Austausch mit den Inlandsdiensten und den anderen Dachverbänden.

Der katholische Verbund Internationaler Freiwilligendienste versteht sich als demokratischer Zusammenschluss der ihm angeschlossenen Mitglieder. Die Mitglieder des katholischen Verbundes Internationaler Freiwilligendienste teilen den Anspruch an die hohe Qualität ihrer

¹ Der Gedanke von der Sorge für das gemeinsame Haus entstammt der Enzyklika Laudato si von Papst Franziskus.

Angebote. Sie verpflichten sich kontinuierlich an Qualität zu arbeiten und den Qualitätskriterien der Förderprogramme zu entsprechen. Im katholischen Verbund Internationaler Freiwilligendienste spiegelt sich die Pluralität der Mitglieder in der Vielzahl an Trägerorganisationen und Einsatzstellen wieder. Er versteht sich als die Plattform zur politischen Meinungsbildung und eröffnet Raum zur Artikulation von Bedarfen. Dazu bündelt er fachliche Kompetenzen, Ressourcen und Potenziale der Mitglieder. Er führt alle relevanten Organisationen unter einem Dach zusammen und gibt den internationalen Freiwilligendiensten christlicher Prägung einen Rahmen. Der katholische Verbund Internationaler Freiwilligendienste achtet die Autonomie seiner Mitglieder und lebt von deren aktiver Beteiligung. Der katholische Verbund hat kein Alleinvertretungsrecht für die Interessen seiner Mitglieder. Es steht den Mitgliedsorganisationen frei, eigene Interessen gegenüber relevanten Akteuren*innen zu vertreten. Der katholische Verbund Internationale Freiwilligendienste sucht den Austausch mit anderen Fach- und Dachverbänden im Bereich der Freiwilligendienste, um Anliegen zu bündeln, wo dies sinnvoll erscheint.

§ 1 Name, Ziel und Aufgaben

- (1) Der Zusammenschluss trägt den Namen Katholischer Verbund Internationale Freiwilligendienste.
- (2) Ziel des katholischen Verbundes Internationale Freiwilligendienste ist die Vertretung der Interessen der Mitglieder, die programmübergreifende Qualitätsentwicklung sowie gleichermaßen der fachliche Austausch zwischen den Mitgliedern unter einem Dach und über alle Formate (Incoming und Outgoing) und Programme (weltwärts, IJFD, ADiA, ESK), sowie Dienste auf privatrechtlicher Basis.
- (3) Zu den Aufgaben des katholischen Verbundes Internationale Freiwilligendienste zählen insbesondere:
 1. Meinungsbildung und Festlegung der strategischen Ausrichtung der politischen Interessensvertretung,
 2. Bündelung und Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Politik, Kirche, Gesellschaft und Verwaltung,
 3. Verbesserung der Anerkennung und Sichtbarkeit internationaler Freiwilligendienste in Kirche, Politik und Gesellschaft
 4. Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Festlegung von Qualitätskriterien,
 5. Interne und externe Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
 6. Weiterentwicklung des Profils internationaler Freiwilligendienste christlicher Prägung,
 7. Austausch und Vernetzung zwischen den Mitgliedern,
 8. Austausch mit anderen Fach- und Dachverbänden im Bereich der Freiwilligendienste,

9. Austausch und Vernetzung mit den Inlandsdiensten.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Katholische Verbund Internationale Freiwilligendienste vereint
 1. Träger von internationalen Freiwilligendiensten im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland.
 2. Träger, die die Werte, Qualitätskriterien und Anliegen katholischer Freiwilligendienste teilen.
 3. Einrichtungen, die Träger internationaler Freiwilligendienste fördern, beraten und begleiten und durch ihre Funktionen eine besondere Verantwortung in dem Bereich übernehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Sprecher*innen-Kreis, Auflösung der Mitgliedsorganisation oder durch Ausschluss.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder oder Ausschluss entscheidet - auf Antrag des Sprecher*innen-Kreises - die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Das Jugendhaus Düsseldorf verwaltet die Mitgliedsbeiträge treuhänderisch.

§ 3 Sitz des katholischen Verbundes Internationale Freiwilligendienste

- (1) Sitz des katholischen Verbundes Internationale Freiwilligendienste ist das Jugendhaus Düsseldorf.
- (2) Der katholische Verbund Internationale Freiwilligendienste bedient sich zur Erledigung seiner Vermögensgeschäfte des Jugendhaus Düsseldorf e.V.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des katholischen Verbundes.
- (2) Die Mitgliederversammlung kommt mindestens einmal pro Jahr zusammen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher*innen-Kreis unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder beim Sprecher*innen-Kreis schriftlich mit einer Begründung beantragt wird.
- (5) Der Sprecher*innen-Kreis kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
- (6) Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder vertreten sind.
- (7) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

- (8) Eine Stimmübertragung ist möglich und muss dem Sprecher*innen-Kreis vorab in Schriftform mitgeteilt werden.
- (9) Zu Beginn der Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.
- (10) Jedes Mitglied kann Anträge in die Mitgliederversammlung einbringen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Konsens anzustreben. Sofern dies nicht möglich ist, werden Beschlüsse in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (11) Beschlüsse über die Änderung der Ordnung oder über die Auflösung des katholischen Verbundes Internationale Freiwilligendienste bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder. Enthaltungen werden als abgegebene Stimmen gewertet.
- (12) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (13) Auf Antrag kann die Wahl per Handzeichen durchgeführt werden, wenn sich keine Gegenrede erhebt.
- (14) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag aufgehoben werden.
- (15) Die Leitung und Protokollführung der Mitgliederversammlung obliegt dem Sprecher*innen-Kreis.
- (16) Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss spätestens 8 Wochen nach der Versammlung (per Mail) verschickt werden.
- (17) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Sprecher*innen-Kreis für die Dauer von 2 Jahren
 2. Einrichtung von Ausschüssen
 3. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse
 4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 5. Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
 6. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Sprecher*innen-Kreises und der Ausschüsse, welche eingerichtet wurden.
 7. Die Mitgliederversammlung legt die grundsätzliche Ausrichtung der Interessensvertretung und Qualitätsentwicklung fest.

§ 5 Sprecher*innen-Kreis

- (1) Der Sprecher*innen-Kreis besteht aus neun Mitgliedern. Sechs stimmberechtigte Mitglieder werden auf Vorschlag der Träger gewählt, je ein stimmberechtigtes Mitglied wird auf Vorschlag der AGEH, des BDKJ/JHD und der KZE gewählt.
- (2) Scheiden Sprecher*innen vorzeitig aus, können die vakanten Plätze in der folgenden Mitgliederversammlung durch Nachwahlen nachbesetzt werden.
- (3) Für die Kandidat*innen, die auf Vorschlag der Träger gewählt werden können, gilt, dass sie die Vielfalt der Angebote (Formate und Programme) und Träger abbilden

sollen. Sie sollen jeweils einem bestehenden Qualitätszirkel entstammen. Gewählt sind jene sechs Kandidat*innen, die in der Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.

- (4) Die Kandidat*innen, welche auf Vorschlag von BDKJ/ JHD, KZE und AGEH zur Wahl stehen, sind gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.
- (5) Verfehlt ein*e vorgeschlagene*r Kandidat*in diese Mehrheit, können in einem zweiten Wahlgang erneut Kandidat*innen von BDKJ/ JHD, KZE und AGEH vorgeschlagen werden.
- (6) Der Sprecher*innen-Kreis wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren.
- (7) Der Sprecher*innenkreis stellt die Verbindung zu den Inlandsdiensten sicher.
- (8) Der Sprecher*innen-Kreis vertritt die Mitgliederversammlung unterjährig. Er stellt eine Jahresplanung auf und ist auf dieser Basis aktiv. Der Sprecher*innen-Kreis tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Die Einladung zu den Sprecher*innen-Kreis-Treffen erfolgt durch die Vorsitzenden.
- (9) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (10) Zu den Aufgaben des Sprecher*innen-Kreises gehören:
 1. Die Interessen der Träger einholen und in strategische Forderungen bündeln.
 2. Politischen Interessensvertretung gegenüber Bundesregierung, Parlament, Ministerien, Fachpolitiker*innen und Kirche
 3. Wahl der förderprogrammspezifischen Interessenvertreter*innen (weltwärts, IJFD, EU-Programm Erasmus+ JUGEND IN AKTION, Gesprächskreis internationale Freiwilligendienste).
 4. Einrichtung von Ausschüssen zur Behandlung von aktuellen Fachthemen
 5. Rechenschaftsbericht auf Mitgliederversammlung (inhaltlich und finanziell)
 6. Mitglieder, die auf Vorschlag der Träger gewählt werden, stellen die Verbindung zu den Qualitätszirkeln in besonderer Weise sicher.
- (11) An den Sitzungen des Sprecher*innen-Kreises können weitere Personen als Sachverständige teilnehmen. Die Einladung obliegt der*dem Vorsitzenden. Die Interessensvertreter*innen in den förderpolitischen Gremien werden zu jeder Sitzung eingeladen.
- (12) Der Sprecher*innen-Kreis sorgt für eine Geschäftsführung. Die Aufgaben der Geschäftsführung bestehen in der Organisation der Sitzungen, dem Entwurf für die Tagesordnung, der Sicherstellung der Ergebnisse der Sitzungen und Konferenzen.
- (13) Die für die Qualitätsentwicklung zuständigen Personen arbeiten in enger Abstimmung mit dem Sprecher*innenkreis und beraten den Sprecher*innenkreis zur Fragen der Qualitätsentwicklung.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Je eine Person aus dem Sprecher*innenkreis ist Ansprechperson für einen Ausschuss, um die Vernetzung zu gewährleisten.
- (2) Die Ausschüsse beraten den Sprecher*innen-Kreis.
- (3) Über die Einrichtung von Ausschüssen werden die Mitglieder des katholischen Verbundes IFD zeitnah informiert.
- (4) Alle Mitglieder des katholischen Verbundes IFD sind eingeladen in Ausschüssen zu konkreten und aktuellen Themen mitzuarbeiten.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse bestimmen ihre Arbeitsweise selbst.
- (6) Die Tätigkeit der Ausschüsse endet, wenn der erteilte Arbeitsauftrag abgeschlossen ist oder wenn der Sprecher*innen-Kreis die Auflösung beschließt.

§ 7 Qualitätsausschuss

- (1) Der Qualitätsausschuss bildet einen ständigen Ausschuss.
- (2) Der Qualitätsausschuss wird durch Wahl auf der Mitgliederversammlung besetzt. Die Ausschussmitglieder sollen jeweils einen Qualitätszirkel repräsentieren. Ausschussmitglieder müssen Vertreter*innen von weltweit anerkannten Trägern sein.
- (3) Außerdem nehmen die Qualitätsverbund-Koordinator*innen an den Ausschusssitzungen teil.
- (4) Die Geschäftsführung übernehmen die Qualitätsverbund-Koordinator*innen.
- (5) Die Aufgaben des Qualitätsausschusses sind wie folgt. Der Ausschuss
 1. trägt zur Meinungsbildung über Qualitätsentwicklung und Qualitätskriterien der Mitglieder bei
 2. trägt qualitätsbezogene Anliegen auf politischer Ebene an den Sprecher*innenkreis heran
 3. berät die Qualitätsverbund-Koordinator*innen und ggfs. den Sprecher*innenkreis, sowie die Interessensvertreter*innen in den förderpolitischen Gremien (gemäß § 5 (9) d)).
 4. stellt sicher, dass die Angebote zur Qualitätssicherung und -entwicklung den Bedarfen der Mitglieder und den förderprogrammspezifischen Anforderungen entsprechen
 5. trägt Trägerinteressen an die Qualitätsverbund-Koordinator*innen heran
 6. unterstützt die dezentrale Kommunikation von Informationen und Anfragen der Qualitäts-Koordinator*innen an die Trägerorganisationen über die Qualitätszirkel
 7. trifft inhaltliche und terminliche Absprachen zu Fortbildungsangeboten mit den Qualitätsverbund-Koordinator*innen
 8. gibt eine Stellungnahme vor Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ab.

§ 8 Besondere Dienstleister innerhalb des katholischen Verbundes

Gemäß § 2 (1) 3

1. Zentrale Mittelbewirtschaftung über das Jugendhaus Düsseldorf/ KZE

Das Jugendhaus Düsseldorf als Bundeszentrale für Katholische Jugendarbeit wirkt als Zentralstelle bei der Verwaltung und Vergabe von öffentlichen Mitteln. Im Kontext der internationalen Freiwilligendienste übernimmt es gemeinsam mit der KZE eine besondere Verantwortung bei der Verwaltung von Fördermitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zur Durchführung des entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes weltwärts (Nord-Süd und Süd-Nord). Auf Basis von privatrechtlichen Verträgen leitet das JHD e.V. Zuschüsse an anerkannte weltwärts-Träger aus dem katholischen Verbund Internationale Freiwilligendienste weiter und stellt die ordnungsgemäße Verausgabung sicher.

2. Qualitätsstelle innerhalb des katholischen Verbundes/AGEH

Die fid-Service- und Beratungsstelle in der AGEH arbeitet seit 1991 mit engagierten Personen und Trägerorganisationen im katholischen Verbund sowie ihren ausländischen Partner*innen an der Qualitätsentwicklung von Freiwilligendiensten. Die AGEH übernimmt eine besondere Verantwortung, indem sie die Trägerorganisationen in ihrem kontinuierlichen Prozess der Qualitätsarbeit und Weiterentwicklung begleitet und unterstützt. Im Förderprogramm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) erfolgt dies im Qualitätsverbund fid, welcher ein Teil des weltwärts-Qualitätssystems ist. Im Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFS) übernimmt die Zentrale Stelle IJFD in der AGEH die Aufgabe des Qualitätsmanagements. Die Zusammenarbeit zwischen den Trägern und der Qualitätsstelle fid in den Förderprogrammen wird in privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Trägerversammlung im März 2019 in Kraft.